

08.09.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - AS - R - Uzu Punkt der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

**Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche
(Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV)****A****Der Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 Abs. 3 ist das Wort "wenn" durch das Wort "sobald" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung im Hinblick auf die Bußgeldbestimmung in § 24 Abs. 2 Nr. 2 und die dort vorgesehene Bußgeldbewehrung der nicht rechtzeitigen Überarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments.

2. Zu § 24 Abs. 2 Nr. 9 und 15

§ 24 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 9 sind nach dem Wort "Sprengzubehör" die Wörter "nur von fachkundigen und hiermit beauftragten Personen" einzufügen.
- b) In Nummer 15 sind nach dem Wort "Arbeitsstätte" die Wörter "in der vorgeschriebenen Weise" einzufügen.

Ausgeliefert am 11. SEP. 1995

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Redaktionelle Anpassungen an die jeweiligen Gebotsnormen.

B

3. **Der federführende Wirtschaftsausschuß,**
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.